

Einlegeblatt Sekundarstufe II

Erklärung über die Einkommensverhältnisse (Bitte Einkommensgrenzen beachten!)

Name des Schülers/der Schülerin: _____

Name der Schule, die besucht werden soll: _____

6. Für Schüler/innen der Gymnasien, sowie Schüler/innen der höheren Berufsfachschulen, Berufsoberschulen, Beruflichen Gymnasien und der Fachschulen:

6.1 **Erklärung über die Einkommensverhältnisse**

Fahrtkosten werden nur übernommen, wenn das nach Nr. 6.2 maßgebliche Einkommen der Personensorgeberechtigten (bei minderjährigen Schülern/innen) bzw. das Einkommen der unterhaltpflichtigen Eltern (bei volljährigen Schülern/innen) zusammen mit eventuell eigenem Einkommen des Schülers/der Schülerin bestimmte Grenzen nach Nr. 6.1.1 bis 6.1.7 nicht übersteigt. Berücksichtigt werden nur Kinder, für die die Personensorgeberechtigten Kindergeld oder vergleichbare Leistungen erhalten. Das zuständige Ministerium hat hierzu eine Rechtsverordnung erlassen, in der Einkommensgrenzen und eine erweiterte Anrechnung von Einkommen festgelegt sind.

- 6.1.1 Die Einkommensgrenze beträgt bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern, die im Haushalt **beider** unterhaltpflichtiger Personensorgeberechtigten leben 26.500,00 EUR zuzüglich 3.750,00 EUR für jedes **weitere** Kind, für das Sie Kindergeld erhalten, demnach bei einem Kind 26.500,00 EUR, zwei Kindern 30.250,00 EUR, drei Kindern 34.000,00 EUR usw.
- 6.1.2 Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern, die im Haushalt **eines** unterhaltpflichtigen Personensorgeberechtigten leben, beträgt die Einkommensgrenze 22.750,00 EUR zuzüglich 3.750,00 EUR für jedes **weitere** Kind, für das Sie Kindergeld erhalten, demnach bei einem Kind 22.750,00 EUR, zwei Kindern 26.500,00 EUR, drei Kindern 30.250,00 EUR usw.
- 6.1.3 Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern, die im Haushalt eines unterhaltpflichtigen Personensorgeberechtigten leben, der mit einer **Partnerin oder einem Partner** zusammenlebt, beträgt die Einkommensgrenze 26.500,00 EUR zuzüglich 3.750,00 EUR für jedes **weitere** Kind, für das dieser Personensorgeberechtigte oder seine Partnerin oder sein Partner Kindergeld erhalten, demnach bei einem Kind 26.500,00 EUR, zwei Kindern 30.250,00 EUR, drei Kindern 34.000,00 EUR usw.
- 6.1.4 Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern, die nicht im Haushalt eines unterhaltpflichtigen Personensorgeberechtigten leben, ergibt sich die Einkommensgrenze für ihr eigenes Einkommen und das Einkommen des oder der unterhaltpflichtigen Personensorgeberechtigten, in dessen oder deren Haushalt sie zuletzt gelebt haben, aus den Textziffern Nr. 6.1.1 oder 6.1.2.
- 6.1.5 Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern, die im Rahmen einer Maßnahme nach § 27 SGB VIII i. V. m. § 33 SGB VIII in einer anderen Familie leben oder nach § 27 SGB VIII i. V. m. § 34 SGB VIII in einem Heim oder einer sonstigen betreuten Wohnform leben, beträgt die Einkommensgrenze für ihr eigenes Einkommen 19.000,00 EUR.
- 6.1.6 Die Bestimmungen der Nummern 6.1.1 bis 6.1.4 gelten für volljährige Schülerinnen und Schüler mit der Maßgabe, dass an die Stelle der oder des unterhaltpflichtigen Personensorgeberechtigten die unterhaltpflichtigen Elternteile treten.
- 6.1.7 Für verheiratete Schülerinnen und Schüler tritt an die Stelle des oder der unterhaltpflichtigen Personensorgeberechtigten der unterhaltpflichtige Ehegatte, bei Schülerinnen und Schülern, die sich in einer Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz befinden, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner.

- 6.2. Das für die Fahrtkostenübernahme maßgebliche Einkommen entspricht der Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes ohne Berücksichtigung von Verlusten in einzelnen Einkunftsarten und ohne Ausgleich mit Verlusten des Ehegatten. Werbungskosten werden danach einkommensmindernd berücksichtigt, und zwar ohne Nachweis mindestens in Höhe des **Werbungskosten-Pauschbetrages**. Zum maßgeblichen Einkommen gehören auch Einkünfte, die im Ausland erzielt wurden und allein nach ausländischem Steuerrecht zu versteuern sind oder weder im Ausland noch im Inland einer staatlichen Besteuerung unterliegen. (Einkünfte, die nicht einkommensteuerpflichtig sind, wie zum Beispiel Arbeitslosengeld, Krankengeld, Sozialhilfe, werden nicht als Einkommen berücksichtigt.)

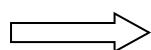
- 6.2.1 Maßgebend sind die Einkommensverhältnisse des Kalenderjahres 2024. Auf Antrag kann das Einkommen des Jahres 2025 oder 2026 zugrunde gelegt werden, wenn dieses Einkommen wesentlich niedriger ist, als das Einkommen des Jahres 2024.

	Vater	Mutter	Partner / Partnerin	bei volljährigen Schülern/innen Ehegatte oder Lebenspartner/in des Schülers / der Schülerin
Name, Vorname				
Ausgeübte Tätigkeit im Zeitraum 01.01.-31.12.2024				
Arbeitgeber				
Gesamtbetrag der Einkünfte bzw. Bruttojahreseinkommen des Jahres 2024				

6.3 Für wie viele Kinder erhalten Sie **zurzeit** Kindergeld? _____ Kinder

6.4 Für wie viele Kinder erhält Ihr Partner/Ihre Partnerin im gemeinsamen Haushalt Kindergeld? _____ Kinder

Das Einkommen muss nachgewiesen werden. Dies kann durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides oder durch eine Entgeltbescheinigung für den Monat Dezember, aus der das Jahresbruttoeinkommen hervorgeht, erfolgen.



Der Einkommensnachweis und das Einlegeblatt sind in einem verschlossenen Umschlag dem Antrag beizufügen!

Ort, Datum

Unterschrift des/der Personensorgeberechtigten
oder volljährigen Schülers/Schülerin
(Vor- und Zuname)